

Rahmenvereinbarung

**Angebote für Kinder mit Behinderung
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
in Tageseinrichtungen für Kinder**

(Rahmenvereinbarung Integrationsplatz)

zwischen

dem Hessischen Städte- und Gemeindebund,

dem Hessischen Städtetag,

dem Hessischen Landkreistag und

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen

Inhaltsübersicht

Präambel

1. **Personenkreis**
2. **Ziel und Aufgabe**
 - 2.1 **... der Tageseinrichtung für Kinder**
 - 2.2 **... der Eingliederungshilfe**
3. **Rahmenbedingungen für Integrationsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder**
 - 3.1 **Träger**
 - 3.2 **Betriebserlaubnis**
 - 3.3 **Raumprogramm**
 - 3.4 **Qualitätsentwicklung und -sicherung**
 - 3.5 **Personelle Voraussetzungen**
 - 3.6 **Fortbildung**
 - 3.7 **Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe**
 - 3.8 **Betreuungszeit des Kindes mit Behinderung**
4. **Voraussetzungen für die Vergütung**
 - 4.1 **Regelmäßige Anwesenheit des Kindes mit Behinderung**
 - 4.2 **Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen (Leistungselemente und Maßnahmen) für das Kind mit Behinderung**
5. **Vergütung gemäß § 93 BSHG**
6. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7. Übergangsregelung
 - 7.1 ... für noch bestehende Sonder-/Heilpädagogische Gruppen
 - 7.2. ... zur Verlängerung der befristet bis 31.07.1999 vereinbarten Vergütung gemäß § 93 BSHG für *Altfälle* in Sonder-/Heilpädagogischen und integrativen Gruppen
 - 7.3 ... Härtefallregelung für Sonder-/Heilpädagogische und integrative Gruppen
- 8. Umstellung laufender Einzelintegrationsmaßnahmen zum 01.08.1999
- 9 Verfahren zur Anpassung der Vergütung
 - 9.1 ... für *Altfälle*
 - 9.2 ... für *Neufälle*
- 10. Gesonderte Beförderungskosten
 - 10.1 ... für *Altfälle*
 - 10.2 ... für *Neufälle*
- 11. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung
 - 11.1 Inkrafttreten
 - 11.2 Kündigung
- 12. Salvatorische Klausel

Anlage 1 **Leistungselemente und Maßnahmen**

Anlage 2 **Maßnahmepauschale**

Anlage 3 **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anlage 4 **Gesonderte Beförderungskosten**

Anhang ***Zusammenstellung der Fußnoten***

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren auf der Grundlage des § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch "Kinder- und Jugendhilfe" (SGB VIII)¹ in Ausgestaltung des § 22 SGB VIII, dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) - § 1 Abs. 3 AG-KJHG - und den Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes - § 9 Abs. 2 Hessisches Kindergartengesetz -, Kindern mit Behinderung² die Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder zu ermöglichen.

Jedem Kind mit Behinderung soll die Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden, um **alle** Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Mit dieser Vereinbarung soll dabei insbesondere dem **Benachteiligungsverbot** nach Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz Rechnung getragen und zur Realisierung des gesetzlich verankerten sowie gesellschaftlichen Auftrages beigetragen werden.

Hierbei zielt diese Vereinbarung darauf ab, die Voraussetzungen eines **Integrationsplatzes** für Kinder mit Behinderung in einer Tageseinrichtung für Kinder zu definieren³.

Zur Verwirklichung dieses Anspruchs für Kinder mit Behinderung sind die Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen für Kinder nach dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist dieses Ziel auch im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII zu berücksichtigen.

Demzufolge bildet Grundlage für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung die jeweils geltende Kindergartensatzung/-ordnung des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder.

Der sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe verpflichtet sich, die darüber hinaus **aufgrund der Behinderung entstehenden zusätzlichen Hilfen**⁴ für das Kind mit Behinderung auf der Grundlage der §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 93 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zur Realisierung der Eingliederungshilfe zu finanzieren.

-
- 1 Hinweis zu den gesetzlichen Grundlagen : *in den jeweils geltenden Fassungen*
- 2 *Kinder mit Behinderung* i.S. dieser Vereinbarung siehe Ziffer 1 (Personenkreis)
- 3 Hinweis zu : "Richtlinien für die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindertagesstätten im Lande Hessen" vom 07.02.1991 und "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" vom 01.08.1996, gekündigt zum 31.07.1999
- 4 sog. "behinderungsbedingter Mehraufwand"

1. Personenkreis⁵

- 1.1 Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt, die
- 1.2 nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Abs. 1 BSHG) oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht (§ 39 Abs. 2 BSHG) und die
- 1.3 aufgrund ihrer Behinderung (§ 39 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BSHG) zusätzlicher Hilfen (Leistungselemente und Maßnahmen) nach Anlage 1 Ziffer 2 in Tageseinrichtungen für Kinder bedürfen.

2. Ziel und Aufgabe

2.1 ... der Tageseinrichtung für Kinder

nach dieser Vereinbarung ist die Erziehung, Bildung und Betreuung i.S. § 22 SGB VIII gemeinsam in Gruppen von Kindern mit und ohne Behinderung.

Die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung (vgl. § 22 SGB VIII) bezieht die **gesamte** Tageseinrichtung für Kinder ein.

Das Betreuungsangebot der Tageseinrichtung für Kinder orientiert sich dabei sowohl pädagogisch als auch organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien (vgl. § 22 SGB VIII).

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung geht von dem Anspruch eines **jeden** Kindes auf Erziehung, Bildung und Betreuung aus. Sie will Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen und sie fördern, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden. Im Mittelpunkt des pädagogischen Konzeptes auf der Grundlage des "situationsorientierten Ansatzes" stehen die Merkmale des lebensnahen Lernens in der Arbeit mit Kindern und Eltern sowie Teilhabe am Leben im Gemeinwesen. Dies schließt andere pädagogische Grundrichtungen - z.B. Montessori- und Waldorfpädagogik - mit ein.

Die integrative Pädagogik geht davon aus, daß Kinder in ihren jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwicklungsgemäß gefördert werden und auch spezielle Unterstützung erhalten.

Dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit Eltern, Angeboten der Frühförderung, Fachberatung und sonstigen Beratungsdiensten sowie eine gezielte Fortbildung voraus.

⁵

Formulierung in der Vereinbarung: *Kinder mit Behinderung*

2.2 ... der Eingliederungshilfe

ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. § 39 Abs. 3 BSHG).

Bei dem Personenkreis nach *Ziffer 1* umfaßt die Eingliederungshilfe heilpädagogische Maßnahmen i.S. § 40 Abs.1 Nr. 2a BSHG i.V.m. § 11 Eingliederungshilfeverordnung und beinhaltet gleichzeitig die Förderung der sozialen Integration in die Tageseinrichtung für Kinder.

Hierzu soll die Betreuung der Kinder mit Behinderung wohnortnah erfolgen.

Notwendige zusätzliche pflegerische und medizinisch-therapeutische Hilfen sind, sofern nicht bei den Leistungselementen und Maßnahmen in **Anlage 1 Ziffer 2** erfaßt, außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu organisieren und finanzieren - vgl. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch "Gesetzliche Krankenversicherung" (SGB V), Sozialgesetzbuch Elftes Buch "Pflegeversicherung" (SGB XI) -⁶.

3. Rahmenbedingungen für Integrationsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder

3.1 Träger

Die Tageseinrichtung für Kinder befindet sich in der Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommune, eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe oder eines privaten Trägers⁷.

3.2 Betriebserlaubnis

Für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder liegt eine geltende Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) vor.

3.3 Raumprogramm

Das Raumprogramm muß die erforderlichen pädagogischen Differenzierungen innerhalb der Gruppe und gruppenübergreifend sowie die erforderliche medizinisch-therapeutische Förderung gewährleisten.

Soweit mehr als 3 Kinder mit Behinderung in der Gruppe betreut werden, müssen innerhalb der vorhandenen Räumlichkeiten neben den erforderlichen Gruppenräumen ein geeigneter Mehrzweckbereich sowie ein für Einzelförderung geeigneter Raum vorhanden sein.

⁶ Zusammenstellung der zusätzlichen pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Hilfen außerhalb dieser Rahmenvereinbarung als Orientierungshilfen

⁷ Private Träger erhalten weder Mittel nach dem Hessischen Kindergartengesetz noch durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

3.4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung ist konkret vor Ort zwischen den Beteiligten zu entwickeln.

Aktivitäten/Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind beispielsweise ...

- ... Konzeptionsentwicklung und -fortschreibung
- ... Qualitätszirkel
- ... einrichtungsübergreifende themenbezogene Arbeitskreise
- ...

3.5 Personelle Voraussetzungen

Die personellen Voraussetzungen orientieren sich an der Öffnungszeit der gesamten Tageseinrichtung für Kinder und müssen den "Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen" in der jeweils geltenden Fassung⁸ entsprechen.

3.6 Fortbildung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder ist verpflichtet, den pädagogischen Mitarbeiter/innen Gelegenheit zu geben, sich beruflich fortzubilden.

Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen und heil- oder behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten einschließlich Fachberatung dringend erwünscht.

3.7 Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe

3.7.1 Bezogen auf die **einzelne Gruppe** innerhalb der Tageseinrichtung sind die Gruppengrößen differenziert nach Anzahl der Kinder mit Behinderung in Verbindung mit dem erforderlichen Hilfebedarf der jeweiligen Kinder.

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt liegt die Gesamtgröße der Gruppe - einschließlich Kinder mit Behinderung - bei 15 bis maximal 20 Kindern (Obergrenze).

Die Anzahl der Kinder mit Behinderung je Gruppe beträgt 1 bis maximal 5 Kinder (Obergrenze).

Bei 4 bis 5 Kindern mit Behinderung beträgt die Gesamtgröße der Gruppe maximal 15 Kinder, bei 1 bis 2 Kindern mit Behinderung maximal 20 Kinder - jeweils einschließlich der Kinder mit Behinderung -.

⁸

"Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen" vom 28.11.1963

3.7.2 Werden in einer **altersstufenübergreifenden Gruppe** Kinder mit Behinderung aufgenommen, so müssen in dieser Gruppe mindestens 5 Kindergartenkinder⁹ sein. Von diesen 5 Kindergartenkindern sind dann 1 bis 2 Kinder mit Behinderung und 3 bis 4 Kinder ohne Behinderung.

3.7.3 Wenn in der Betriebserlaubnis die Gruppengröße von maximal 25 Kindern (Obergrenze) wegen **eingeschränkter räumlicher Bedingungen** reduziert ist, muß bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung eine weitere Reduzierung der Gruppengröße erfolgen.

3.8 Betreuungszeit des Kindes mit Behinderung

Die **Betreuungszeit** des Kindes mit Behinderung orientiert sich an der Öffnungszeit der Tageseinrichtung für Kinder und beträgt i.d.R zwischen 4 und 6 Stunden pro Tag.

4. Voraussetzungen für die Vergütung

4.1 Regelmäßige Anwesenheit¹⁰ des Kindes mit Behinderung

Die Vergütung nach *Ziffer 5* dieser Vereinbarung setzt eine **regelmäßige Anwesenheit** des Kindes mit Behinderung voraus, um die Aufgabe der Eingliederungshilfe zu erfüllen (vgl. § 39 Abs. 4 BSHG).

4.2 Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen (Leistungselemente und Maßnahmen) für das Kind mit Behinderung

4.2.1 Ausgehend vom *vorhandenen* Personalbestand der Tageseinrichtung für Kinder wird bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung **zusätzliches Betreuungspersonal von 15 Stunden/Woche einer Fachkraft** (Fachkraftstunden) **pro Kind mit Behinderung** für die Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen (Leistungselemente und Maßnahmen) nach **Anlage 1 Ziffer 2** erforderlich.

4.2.2 Der Einsatz zusätzlichen Betreuungspersonals (Fachkraftstunden) nach *Ziffer 4.2.1* wird begleitet und unterstützt durch weitere Leistungselemente und Maßnahmen der **Anlage 1 Ziffer 2**, insbesondere durch Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder.

⁹

vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt

¹⁰

zur *regelmäßigen Anwesenheit* siehe Anlage 2

5. Vergütung gemäß § 93 BSHG

- 5.1** Werden sämtliche Voraussetzungen unter Ziffer 3 und 4 erfüllt, wird *auf Antrag* dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder eine **Maßnahmepauschale** gemäß § 93 BSHG aus Mitteln des sachlich zuständigen Sozialhilfeträgers für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Hilfen (Leistungselemente und Maßnahmen) der **Anlage 1 Ziffer 2** gewährt.
- 5.2** Je nach Besonderheit des Einzelfalles setzen sich die einzelnen zusätzlichen Leistungselemente und Maßnahmen der **Anlage 1 Ziffer 2** im Rahmen der individuellen Hilfeplanung für das Kind mit Behinderung unterschiedlich zusammen (vgl. Anlage 1 Ziffer 1).
- 5.3** Die Höhe der Maßnahmepauschale ergibt sich aus **Anlage 2**.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist als Übersicht in der **Anlage 3** dargestellt.¹¹

7. Übergangsregelung

- 7.1** ... für noch bestehende Sonder-/Heilpädagogische Gruppen¹²
- 7.1.1** Zum 01.08.1999 noch bestehende Sonder-/Heilpädagogische Gruppen, die ausschließlich Kinder mit Behinderung betreuen, werden innerhalb eines Übergangszeitraumes von **bis zu 3 Jahren - bis 31.07.2002 -** in "integrative" Betreuungsformen überführt.
- 7.1.2** Über das konkrete Vorgehen innerhalb dieses Übergangszeitraumes wird im Laufe des Kindergartenjahres 1999/2000 eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Sonder-/Heilpädagogischen Gruppe und dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger - unter Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, des Landesjugendamtes Hessen und der Kommune (Standort der Tageseinrichtung für Kinder) - getroffen.

¹¹ Für ein einheitliches Verfahren werden gesonderte Empfehlungen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe erarbeitet. Bis dahin gelten die Hinweise zur "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" vom 01.08.1996 - siehe Rundschreiben 20 Nr. 9/1996 des LWV Hessen vom 23.07.1996 -, soweit sie nicht dieser Vereinbarung widersprechen.

¹² Übergangsregelung für zum 01.08.1999 noch nicht umstrukturierte Sonder-/Heilpädagogische Gruppen (ehemalige Grundlage: "Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindertagesstätten im Lande Hessen" vom 16.11.1972 - ausgelaufen zum 31.12.1993)

7.2. ... zur Verlängerung der befristet bis 31.07.1999 vereinbarten Vergütung gemäß § 93 BSHG für *Altfälle* in Sonder-/Heilpädagogischen¹³ und integrativen Gruppen¹⁴

7.2.1 Zur Fortsetzung der Betreuung für die Kinder mit Behinderung, die bereits vor dem 31.07.1999 in Sonder-/Heilpädagogische und integrative Gruppen zulasten des LWV Hessen aufgenommen wurden (sog. *Altfälle*) und für deren Betreuung zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und dem LWV Hessen eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 93 BSHG - befristet bis 31.07.1999 - vorliegt, wird die vereinbarte Höhe der Vergütung ab 01.08.1999 bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Maßnahme - längstens jedoch bis 31.07.2002 - durch den LWV Hessen weiter gewährt.

7.2.2 Die bis 31.07.1999 vereinbarte abrechnungstägliche Vergütung (Basis = 250 Abrechnungstage pro Jahr) wird für Altfälle nach Ziffer 7.2.1 zur Vereinheitlichung auf eine jährliche Vergütung zum 01.08.1999 umgerechnet.

7.3 ... Härtefallregelung für Sonder-/Heilpädagogische¹³ und integrative Gruppen¹⁴

Während der Laufzeit der Übergangsregelung vom 01.08.1999 bis 31.07.2002 ist eine Härtefallregelung nur bei wesentlichen Veränderungen der Zusammensetzung in nach dem 01.08.1999 noch bestehenden Sonder-/Heilpädagogischen bzw. integrativen Gruppen möglich. Der Härtefall ist vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder gegenüber dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu begründen. Eine Härtefallregelung kann begrenzt auf ein Jahr unter Anwendung des § 93 b Abs. 3 BSHG vereinbart werden.

8. Umstellung laufender Einzelintegrationsmaßnahmen¹⁵ zum 01.08.1999

Einzelintegrationsmaßnahmen, die bis zum 31.07.1999 nach der gekündigten "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" gefördert wurden, werden zum 01.08.1999 auf diese Vereinbarung umgestellt.

¹³ *Sonder-/Heilpädagogische Gruppen* i.S. "Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindertagesstätten im Lande Hessen" vom 16.11.1972 - ausgelaufen zum 31.12.1993

¹⁴ *integrative Gruppen* i.S. "Richtlinien für die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindertagesstätten im Lande Hessen" vom 07.02.1991

¹⁵ *laufende Einzelintegrationsmaßnahmen* nach der "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" vom 01.08.1996 - gekündigt zum 31.07.1999

9 Verfahren zur Anpassung der Vergütung

9.1 ... für *Altfälle*

Die Anpassung der Vergütung für Altfälle in Sonder-/Heilpädagogischen und integrativen Gruppen nach *Ziffer 7.2.1* wird - längstens mit Wirkung bis 31.07.2002 - auf der Basis des § 93 BSHG im Pflegesatzausschuß¹⁶ verhandelt.

9.2 ... für *Neufälle*¹⁷

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung vereinbaren eine Regelung zur Anpassung der Vergütung für Neufälle auf der Grundlage der Kostenentwicklung nach § 93 BSHG.

10. Gesonderte Beförderungskosten

10.1 ... für *Altfälle*

Für *Altfälle* in Sonder-/Heilpädagogischen und integrativen Gruppen nach *Ziffer 7.2.1*, für die befristet bis 31.07.1999 eine gesonderte Beförderung (Fahrkostensatz oder Einzelvereinbarung) durch den LWV Hessen erstattet wurde, läuft die gesonderte Erstattung der erforderlich werdenden Beförderungskosten¹⁸ ab 01.08.1999 durch den LWV Hessen weiter bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Maßnahme - längstens jedoch bis 31.07.2002 -.

10.2 ... für *Neufälle*¹⁷

Ab 01.08.1999 erstattet der sachlich zuständige Sozialhilfeträger nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** gesondert die erforderlichen Beförderungskosten für diejenigen Kinder, die wegen Art und Schweregrad ihrer Behinderung einer besonderen Beförderungsregelung in die Tageseinrichtung für Kinder bedürfen.

Die Grundsätze hierzu werden in der Anlage 4 geregelt.

11. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

11.1 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung "Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder" tritt mit Wirkung zum 01.08.1999 (Kindergartenjahr 1999/2000) in Kraft.

¹⁶ bzw. der *Vertragskommission* gemäß § 26 Entwurf Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (Stand : 10.05.1999)

¹⁷ *Neufälle* i.S. der Vereinbarung = Aufnahmen von Kindern mit Behinderung ab 01.08.1999

¹⁸ Hinweis : Die Höhe von 30 bis 31.07.1999 vereinbarten Fahrkostensätzen wird für die Erstattung ab 01.08.1999 überprüft.

11.2 Kündigung

Die Rahmenvereinbarung "Angebote für Kinder ..." oder einzelne Anlagen zur Rahmenvereinbarung können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von **9 Monaten** zum Ende des Kindergartenjahres, erstmals zum 31.07.2001, gekündigt werden.

Die Kündigung der Maßnahmepauschale nach Anlage 2 Ziffer 1 berührt nicht die weitere Wirksamkeit dieser Vereinbarung.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

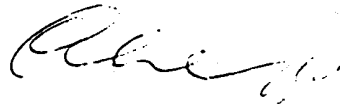
Wiesbaden, Mühlheim/Main, Kassel

30.06.99



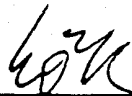
(Hessischer Städte- und Gemeindebund)

11.6.98



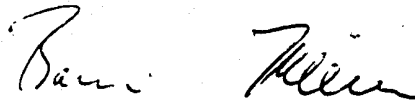
(Hessischer Städtetag)

24.6.99



(Hessischer Landkreistag)

28.6.99



(Landeswohlfahrtverband Hessen)

Anlage 1

zur Rahmenvereinbarung

"Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder"

Leistungselemente und Maßnahmen

1. Die Leistungselemente und Maßnahmen nach **Ziffer 2** basieren auf § 40 Abs.1 Nr. 2a BSHG.

Sie bauen auf den "Leistungen" der Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der Jugendhilfe - insbesondere den Grundsätzen der § 22 SGB VIII, § 1 Abs.3 Nr.1 AG KJHG, § 2 Abs. 1 Hessisches Kindergartengesetz sowie den "Richtlinien für Kindertagesstätten" vom 28.11.1963 auf und werden **zusätzlich aufgrund der Behinderung des Kindes** (§ 39 Abs.1 bzw. Abs. 2 BSHG) **erforderlich**.

Je nach Besonderheit des Einzelfalles setzen sich die einzelnen zusätzlichen Leistungselemente und Maßnahmen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung für das Kind mit Behinderung unterschiedlich zusammen.

2. Leistungselemente und Maßnahmen¹⁹:

- 2.1 Entwicklungsbegleitung in integrativen Prozessen, individuell und gruppenbezogen, situations- und entwicklungsangemessen
- 2.2 Leben und Lernen in der Gruppe
- 2.3 Klein- und Kleinstgruppen, um Lernerfahrungen und Erfolgserlebnisse zu ermöglichen sowie Kompetenzen zu erwerben mit dem Ziel der "Integration"
- 2.4 Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (i.S. "Öffnung nach außen")
- 2.5 Herstellen von Kontakten zwischen den Familien der Tageseinrichtungen für Kinder
- 2.6 Begleitung und Einbeziehung der Familien und Kinder

- 2.7 Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern)
- 2.8 Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern)
- 2.9 Zusammenarbeit mit Schulen
- 2.10 Erwerb von Grundfähigkeiten
- 2.11 Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten
- 2.12 Nahrungsaufnahme
- 2.13 Körperpflege
- 2.14 Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von sprachlichen, motorischen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten
- 2.15 Einbindung von allgemeiner und medizinischer Pflege bzw. Therapie in den Tagesablauf
- 2.16 Sicherstellung der heilpädagogischen Maßnahmen
- 2.17 Fallbezogene Prozeßsteuerung
- 2.18 Hilfeplanung und Dokumentation
- 2.19 Qualitätsentwicklung und -sicherung
- 2.20 Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/innen

Anlage 2

zur Rahmenvereinbarung

"Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder"

Maßnahmepauschale

1. Die Höhe der Maßnahmepauschale gemäß § 93 BSHG beläuft sich **ab 1.8.1999** auf jährlich 30.000,-DM pro Kind mit Behinderung.
2. Die Höhe der Maßnahmepauschale verringert sich **anteilig in Monaten** ...
 - 2.1 ... wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3 und 4 dieser Vereinbarung noch nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind.
 - 2.2 ... bei längerer Abwesenheit des Kindes mit Behinderung.²⁰
 - 2.3 ... bei Ausscheiden des Kindes mit Behinderung.
 - 2.4 ... bei Beendigung der Maßnahme aus sonstigem Grund.
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind auf die Maßnahmepauschale anzurechnen, soweit sie dem gleichen Zweck dienen. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen nach dem Hessischen Kindergartengesetz.

²⁰

zur Erläuterung der *regelmäßigen Anwesenheit* i.S. des BSHG siehe auch "Vergütungsregelung bei Abwesenheit" gemäß § 18 Entwurf Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (Stand : 10.05.1999)

Anlage 3

zur Rahmenvereinbarung

"Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder"

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge

1. Antrag des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder (Antragsformular)
2. Aufnahmeantrag der Eltern (Betreuungsvertrag)
3. gültige Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Hessen



Sozialamt des Landkreises/
der kreisfreien Stadt
(örtlicher Träger der Sozialhilfe)



Prüfung des Antrages des Trägers einschließlich Unterlagen zu 2. und 3.

Antrag der Eltern

Antrag des Trägers

Gesundheitsamt / Facharzt
neueres amts- oder fachärztliches
Gutachten
(Diagnose einer nicht nur vorüber-
gehenden wesentlichen Behinderung/
drohenden Behinderung)

Jugendamt des Landkreises/
der kreisfreien Stadt/der Sonder-
statusstadt
(örtlicher Träger der Jugendhilfe)
für fachliche Stellungnahme

Entscheidung/Bewilligung durch Sozialamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt
(örtlicher Träger der Sozialhilfe) für die gesamte Dauer der Maßnahme (bis zur
Einschulung) mit Teilbewilligung der Vergütung für das jeweilige Kindergarten-
jahr

Anlage 4

zur Rahmenvereinbarung

"Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder"

Gesonderte Beförderungskosten

Grundsätze zur Erstattung gesonderter Beförderungskosten :

1. Neue Maßnahmen ab 01.08.1999 werden in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder im unmittelbaren Wohnumfeld des Kindes mit Behinderung vollzogen, um die "Integration" zu fördern. Es entstehen in der Regel keine gesondert berechenbaren Beförderungskosten.
2. Sofern ein Kind mit Behinderung auf Wunsch der Eltern/eines Elternteiles in einer entfernter gelegenen Tageseinrichtung für Kinder mit Integrationsplatz aufgenommen wird, obwohl im Wohnumfeld ein "geeigneter Integrationsplatz" angeboten wird, sind geltend gemachte Beförderungskosten unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 letzter Satz BSHG abzulehnen.
3. Eine Übernahme von Beförderungskosten erfolgt nur, wenn
 - im Wohnumfeld kein geeigneter Integrationsplatz angeboten werden kann,
 - die Beförderung des Kindes mit Behinderung in die nächstgelegene Tageseinrichtung für Kinder mit Integrationsplatz mit den anderen Kindern wegen der Behinderung nicht möglich ist.

In diesen Fällen werden die notwendigen Beförderungskosten übernommen. Dabei sind alle Möglichkeiten einer kostengünstigen Beförderung zu nutzen.

Die Entscheidung ist einzelfallbezogen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu treffen.

Anhang

- 1 Hinweis zu den gesetzlichen Grundlagen: *in den jeweils geltenden Fassungen*
- 2 *Kinder mit Behinderung* i.S. dieser Vereinbarung siehe Ziffer 1 (Personenkreis)
- 3 Hinweis zu : "Richtlinien für die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindertagesstätten im Lande Hessen" vom 07.02.1991 und "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" vom 01.08.1996, gekündigt zum 31.07.1999
- 4 sog. "behinderungsbedingter Mehraufwand"
- 5 Formulierung in der Vereinbarung: *Kinder mit Behinderung*
- 6 Zusammenstellung der zusätzlichen pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Hilfen außerhalb dieser Rahmenvereinbarung als Orientierungshilfen
- 7 Private Träger erhalten weder Mittel nach dem Hessischen Kindergartengesetz noch durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- 8 vgl. hierzu "Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen" vom 28.11.1963
- 9 vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
- 10 zur *regelmäßigen Anwesenheit* siehe Anlage 2
- 11 Für ein einheitliches Verfahren werden gesonderte Empfehlungen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe erarbeitet. Bis dahin gelten die Hinweise zur "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" vom 01.08.1996 - siehe Rundschreiben 20 Nr. 9/1996 des LWV Hessen vom 23.07.1996 -, soweit sie nicht dieser Vereinbarung widersprechen.
- 12 Übergangsregelung für zum 01.08.1999 noch nicht umstrukturierte Sonder-/Heilpädagogische Gruppen (*ehemalige Grundlage*: "Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindertagesstätten im Lande Hessen" vom 16.11.1972 - ausgelaufen zum 31.12.1993)
- 13 *Sonder-Heilpädagogische Gruppen* i.S. "Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Sonderkindertagesstätten im Lande Hessen" vom 16.11.1972 - ausgelaufen zum 31.12.1993
- 14 *integrative Gruppen* i.S. "Richtlinien für die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindertagesstätten im Lande Hessen" vom 07.02.1991

- 15 *laufende Einzelintegrationsmaßnahmen* nach der "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" vom 01.08.1996 -
gekündigt zum 31.07.1999
- 16 bzw. der *Vertragskommission* gemäß § 26 Entwurf Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (Stand : 10.5.1999)
- 17 *Neufälle* i.S. der Vereinbarung = Aufnahmen von Kindern mit Behinderung ab 01.08.1999
- 18 Hinweis : Die Höhe von 30 bis 31.07.1999 vereinbarten Fahrkostensätzen wird für die Erstattung ab 01.08.1999
überprüft.
- 19 *zusätzliche* Leistungselemente und Maßnahmen i.S. "behinderungsbedingter Mehraufwand" der Eingliederungshilfe
für Behinderte nach den Bestimmungen des BSHG durch den sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, sofern
nicht andere Leistungsträger *vorrangig* verpflichtet sind (z.B. Krankenkassen bzw. Pflegekassen)
- 20 zur Erläuterung der *regelmäßigen Anwesenheit* i.S. des BSHG siehe auch "Vergütungsregelung bei Abwesenheit"
gemäß § 18 Entwurf Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (Stand : 10.05.1999)

Empfehlungen

zur Anwendung der Begriffe " Längere Abwesenheit "

und

" Ausscheiden aus der Einrichtung "

im Sinne der Ziff. 2.2. und 2.3. der Anlage 2

zur Rahmenvereinbarung

1. Regelmäßige Anwesenheit :

Ausgehend von 250 Tagen im Jahr wird eine regelmäßige Anwesenheit bei mehr als 200 Betreuungstagen angenommen.

Eine anteilige Kürzung kann dann vorgenommen werden, wenn diese Anzahl von Betreuungstagen um mindestens 22 weitere Fehltage unterschritten wird, die tatsächliche Betreuungszeit mithin 178 Tage oder weniger beträgt.

Beispiele :

Anwesenheit im Kindergartenjahr	:	185 Tage	-	keine Kürzung
Anwesenheit im Kindergartenjahr	:	175 Tage	-	Kürzung um 1/12
Anwesenheit im Kindergartenjahr	:	151 Tage	-	Kürzung um 2/12

usw.

2. Ausscheiden aus der Einrichtung :

Der Monat des Ausscheidens aus der Einrichtung wird voll finanziert.